

Arbeitshilfe ERBBAURECHTSVERTRAG

– Stand März 2017 –

zwischen

.....
Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer

.....
vertreten durch

.....
und

.....
Erbbauberechtigte/Erbbauberechtigter

I. Grundlagen – gesetzlicher – Inhalt

§ 1

Bestellung des Erbbaurechts

(1)
ist im Grundbuch von Band
Heft/Blatt/Nr.
als Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung
Flur Flurstück
mit einer Größe von qm, Straße
..... eingetragen.

(2) Das Grundstück ist in Abteilung II und III unbelastet/belastet mit:

(3) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer bestellt hiermit für o. g. Erbbauberechtigte/Erbbauberechtigten als Mitberechtigte/Mitberechtigten zu Anteilen an dem vorstehend bezeichneten Grundstück ein E r b b a u r e c h t.

1Dies ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks Bauwerke nach Maßgabe dieses Vertrages zu haben. 2Art und Umfang der Baubefugnis ergeben sich aus § 2 des Vertrages.

(4) Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für die Bauwerke nicht erforderlichen Teil des Grundstücks, wobei diese wirtschaftlich die Hauptsache bleiben müssen.

(5) Das Erbbaurecht beginnt mit dem Tage seiner Eintragung im Grundbuch und endet mit Ablauf des

31. Dezember

II. Vertraglicher – dinglicher – Inhalt

§ 2

Errichtung und Nutzung von Bauwerken

(1) Die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Erbbaugrundstück auf ihre/seine Kosten

- ein Eigenheim mit Wohngebäuden und maximal Wohnungen
- ein Einfamilienhaus, freistehend / Reihenhauses / Doppelhaushälfte
- ein Zweifamilienhaus
- ein Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten
- ein Wohn- und Geschäftshaus mit Wohneinheiten und Geschäftseinheiten
- Wohnhäuser mit Wohneinheiten
- Eigentumswohnungen
- Garagen / Carport / Stellplatz

mit folgender näherer Beschreibung (Art und Umfang) zu errichten und zu haben:

.....

(2) Der Grundstückseigentümerin/Dem Grundstückseigentümer ist auf Verlangen ein vollständiger Satz der zur Ausführung kommenden Pläne/Bauvorlagen zu übergeben.

(3) Der gänzliche oder teilweise Abbruch oder wesentliche Veränderungen der Bauwerke sowie die Schaffung weiterer Wohneinheiten oder die Änderung der vereinbarten Nutzungsart sind nur im Wege der Vertragsänderung möglich.

§ 3

Bauverpflichtung

1Die/Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die vorgesehenen Bauwerke binnen einer Frist von 3 Jahren, von der Eintragung im Grundbuch ab gerechnet, bezugsfertig zu errichten.

2Die Bauwerke sind unter Verwendung guter und dauerhafter Baustoffe und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bauvorschriften zu erstellen.

§ 4

Unterhaltungsverpflichtung

1Die/Der Erbbauberechtigte hat die Bauwerke nebst Zubehör sowie die Anlagen des Erbbaugrundstücks, die dem errichteten Bauwerk dienen, im ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Zustand zu erhalten und die hierzu erforderlichen Instandsetzungen und Erneuerungen unverzüglich vorzunehmen. 2Darüber hinaus ist die/der Erbbauberechtigte auch zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Erbbaugrundstückes verpflichtet.

§ 5

Versicherungs- und Wiederaufbauverpflichtung

(1) 1Die/Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Bauwerke zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegen Elementarschäden (u. a. „Brand-, Sturm- und Leitungswasserschäden“) in der Form einer gleitenden Neuwertversicherung auf eigene Kosten zu versichern. 2Eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist abzuschließen, soweit entsprechende Gefahren bestehen, z. B. bei Heizöllagerung. 3Die Versicherungen sind während der ganzen Laufzeit des Erbbaurechts aufrechtzuerhalten. 4Der Grundstückseigentümerin/Dem Grundstückseigentümer ist auf Verlangen das Bestehen der Versicherungen nachzuweisen.

(2) Kommt die/der Erbbauberechtigte trotz schriftlicher Mahnung dieser Verpflichtung binnen angemessener Frist nicht oder nur ungenügend nach, so ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer berechtigt, auf Kosten der/des Erbbauberechtigten für die Versicherung selbst zu sorgen.

(3) 1Die/Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, bei Zerstörung die Bauwerke in dem vorherigen Umfang wieder aufzubauen. 2Dabei sind die Versicherungs- oder sonstigen Entschädigungsleistungen in vollem Umfang zur Wiederherstellung zu verwenden.

§ 6

Lasten, Abgaben und Beiträge

1Die/Der Erbbauberechtigte hat alle auf das Erbbaugrundstück und Erbbaurecht entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben, Beiträge und Pflichten, die die Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerin/den Grundstücks-

oder Gebäudeeigentümer als solchen betreffen (u. a. Kommunalabgaben, Erschließungskosten, Beiträge nach Baugesetzbuch, Grundsteuer), für die Dauer des Erbbaurechtes zu tragen. ²Ausgenommen sind Grundpfandrechte am Erbbaugrundstück. ³Für die Erfüllung aller behördlichen Auflagen hat die/der Erbbauberechtigte zu sorgen.

§ 7

Besichtigungsrecht

Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 8

Zustimmungserfordernis/Verfügungsbeschränkung

Die/Der Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers

- a) zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen,
- b) zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und Reallasten sowie zur Änderung des Inhaltes eines dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechtes enthält.
- c) ¹zur Aufteilung des Erbbaurechts in Wohnungs- und Teilerbbaurechte. ²Die Teilungserklärung sowie die Erklärung über die Aufteilung des Erbbauzinses auf die einzelnen Wohnungs- oder Teilerbbaurechte sind vorzulegen.

§ 9

Heimfall

Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechts auf sich oder einen von ihr/ihm zu bezeichnenden Dritten auf Kosten der/des Erbbauberechtigten als Heimfall verlangen, wenn

- a) die/der Erbbauberechtigte den in § 2 (Errichtung und Nutzung von Bauwerken), § 3 (Bauverpflichtung), § 4 (Unterhaltungsverpflichtung), § 5 (Versicherungs- und Wiederaufbauverpflichtung), § 6 (Lasten und Abgaben) und § 13 a (Loyalitätsverpflichtung) dieses Vertrages aufgeführten Verpflichtungen trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) die/der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von zwei Jahresbeträgen in Verzug ist,
- c) über das Vermögen der/des Erbbauberechtigten das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

- d) die/der Erbbauberechtigte eine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung abgegeben hat,
- e) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet worden ist,
- f) die/der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht veräußert, bevor mit der Bebauung begonnen worden ist,
- g) ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wurde, ohne dass die Erwerberin/der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag mit der Weiterübertragungsverpflichtung eingetreten ist.

§ 10

Beendigung und Entschädigung

- (1) a) 1Macht die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer bei einem Erbbaurecht, das überwiegend Wohnzwecken dient, von ihrem/seinem Heimfallanspruch gemäß § 9 Gebrauch oder erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so zahlt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer der/dem Erbbauberechtigten für die Bauwerke eine Vergütung bzw. Entschädigung von 2/3 des Verkehrswertes der Bauwerke und der baulichen Anlagen zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. des Ablaufs. 2Die Entschädigung wird nur für die Bauwerke geleistet, die in § 2 genannt sind oder denen die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer nachträglich zugestimmt hat.
- b) Sind die Bauwerke bei Zeitablauf des Erbbaurechtes in einem derartig schlechten Zustand, dass eine Instandsetzung unwirtschaftlich wird, so ist die/der Erbbauberechtigte auf Verlangen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers verpflichtet, die Bauwerke auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Macht die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer bei einem Erbbaurecht, das nicht ausschließlich Wohnzwecken dient, von ihrem/seinem Heimfallanspruch gemäß § 9 Gebrauch oder erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat die/der Erbbauberechtigte die Bauwerke und Anlagen unverzüglich auf ihre/seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen zu lassen.
- (3) § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 des Erbbaurechtsgesetzes (Erbbaurechtsgesetz) bleiben unberührt.
- (4) 1Übernimmt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer gemäß § 33 Erbbaurechtsgesetz Lasten, so sind diese auf die Vergütung anzurechnen. 2Übersteigen sie die Vergütung, so ist die/der Erbbauberechtigte verpflichtet, die überschüssenden Beträge der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (5) 1Kommt es über die Höhe des Verkehrswertes zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung, so soll diesen der örtlich zuständige Gutachterausschuss gemäß § 192 BauGB bestimmen. 2Der von diesem festgelegte Betrag gilt als Bemessungsgrundlage für die Ent-

schädigung zwischen den Beteiligten als vereinbart. ³Die Kosten des Gutachtens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.

(6) Für die Fälligkeit der Vergütung bzw. der Entschädigung gilt Folgendes:

- a) ¹Beim Heimfall hat die Übertragung des Erbbaurechts zu erfolgen, sobald die Höhe der zu zahlenden Vergütung feststeht. ²Die Vergütung ist innerhalb von 6 Wochen ab der Beurkundung ohne Zinsen zu zahlen.
 - b) Im Fall des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf ist die Entschädigung innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag nach dem Erlöschen ohne Zinsen zu zahlen. Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer kann seine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung dadurch abwenden, dass sie/er der Erbbauberechtigten/ dem Erbbauberechtigten vor Ablauf des Erbbaurechts dessen Verlängerung für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerks anbietet. Lehnt die Erbbauberechtigte/ der Erbbauberechtigte die Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt verlängert werden.
- (7) Die Grundstückseigentümerin/ Der Grundstückseigentümer räumt der/ dem jeweiligen Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechtes gemäß § 31 ErbbauRG ein.

III. Erbbauzins und Anpassungsklausel

§ 11

Erbbauzins und Anpassungsklausel

(1) Der jährliche Erbbauzins beträgt Euro.

¹Er ist im Voraus zugunsten der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers auf das Konto IBAN bei der

BIC:

kostenfrei zu zahlen. ²Er ist fällig am jeden Jahres / in Raten zum

(2) Der Erbbauzins ist im Hinblick auf die lange Laufzeit des Erbbaurechts wie folgt wertgesichert:

¹Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Preisindex, der am 1. Januar des Jahres des Vertragsabschlusses oder am 1. Januar des Jahres der letzten Änderung des Erbbauzinses maßgebend

war, so erhöht oder ermäßigt sich der Erbbauzins zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindexes. ²§ 9a ErbbauRG bleibt unberührt.

(3) Der Erbbauzins samt Anpassungsklausel ist im Grundbuch als Reallast an erster Rangstelle einzutragen.

(4) Als dinglicher Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart, dass die Reallast abweichend von § 52 Abs. 1 Zwangsversteigerungsgesetz mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer aus der Reallast oder die Inhaberin/der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts oder der Inhaber der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zu den Lasten und Kosten des Wohnungs-erbbaurechtes die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt.

(5) ¹Ab Besitzübergang bis zur Eintragung des Erbbaurechtes im Grundbuch hat die/der Erbbauberechtigte an die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe des im § 11 Abs. 1 vereinbarten Erbbauzinses zu leisten. ²Die Nutzungsentschädigung ist in 12 gleichen Teilbeträgen, jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. eines jeden Monats, zu entrichten; erstmals an dem auf die Besitzübergabe folgenden Monatsersten.

(6) Für den Fall verspäteter Zahlung wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die sich für jeden angefangenen Monat seit Fälligkeit auf 1 v.H. des jeweils rückständigen Betrages beläuft.

IV. Gegenseitiges Vorkaufsrecht

§ 12

Vorkaufsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer räumt der/dem jeweiligen Erbbauberechtigten am Erbbaugrundstück, die/der Erbbauberechtigte der jeweiligen Grundstückseigentümerin/dem jeweiligen Grundstückseigentümer am Erbbaurecht das dingliche Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle ein. ²Für die Vorkaufsrechte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Vorkaufsrecht der/des Erbbauberechtigten gilt nicht für den Fall der Veräußerung des Erbbaugrundstücks an kirchliche Rechtsträger, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen.

V. Weitere Vereinbarungen

§ 13

Haftung für Sach- und Rechtsmängel

(1) ¹Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer haftet dafür, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle erhält. ²Die Haftung beschränkt sich darauf, alle möglichen und zumutbaren Schritte zur Erreichung des Rangs auf eigene Kosten durchzuführen. ³Für den Fall, dass der notwendige erste Rang nicht beschafft werden kann, sind beide Vertragsteile zum Rücktritt von den schuldrechtlichen Bestimmungen dieser Urkunde berechtigt. ⁴Die Rückabwicklungskosten trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. ⁵Sie/Er hat auch der/dem Erbbauberechtigten die bis dahin bereits angefallenen Notar- und Grundbuchkosten zu erstatten. ⁶Ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt (Erbbauzins) ist nicht zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

(2) ¹Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an dem vom Erbbauberechtigten genau besichtigten Grundstück werden hiermit ausgeschlossen. ²Dies gilt auch für Ansprüche der/des Erbbauberechtigten auf Schadensersatz. ³Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers beruhen. ⁴Einer Pflichtverletzung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers steht die seines/ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. ⁵Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer übernimmt keine Haftung dafür, dass das Grundstück für die Errichtung beabsichtigten Bauwerke und der sonstigen Anlagen geeignet ist und dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt werden. ⁶Sie/er haftet insbesondere nicht für die Bodenbeschaffenheit und die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes.

Irgendwelche verdeckte Mängel am Erbbaugrundstück, insbesondere Kontaminationen oder Altlasten bzw. Tatsachen, die üblicherweise dazu führen können, sind der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer nicht bekannt.

Garantien werden nicht abgegeben.

Ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer gemäß § 24 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz, der aus der Heranziehung zur Kostenerstattung wegen einer Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten herrührt, wird hiermit ausgeschlossen.

§ 13a**Loyalitätspflichten**

Die/Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, Grundstück und Gebäude nicht zu Handlungen und Zwecken zu verwenden, die geeignet sind, das Ansehen der Evangelischen Kirche herabzusetzen.

§ 13b**Verkehrssicherungspflicht**

(1) 1Die/Der Erbbauberechtigte trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Bauwerke und das Erbbaugrundstück einschließlich des Aufwuchses. 2Ferner übernimmt sie/er die gesetzliche Haftpflicht der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers, insbesondere die satzungsgemäße Räum- und Streupflicht. 3Sie/Er haftet der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle bei der Ausübung des Erbbaurechts und der mit diesem verbundenen Rechte entstehenden Schäden, vor allem hat die/der Erbbauberechtigte sie/ihn aus jeder Verkehrssicherungspflicht frei zu stellen.

(2) Zur Abdeckung der Haftung hat die/der Erbbauberechtigte eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf Dauer des Erbbaurechts aufrecht zu erhalten.

§ 13c**Besitzübergang**

Der Übergang von Besitz, Gefahr, sämtlichen Lasten und Nutzungen des Grundstücks auf die Erbbauberechtigte/den Erbbauberechtigten wird auf den vereinbart.

§ 14**Zustimmung zur Belastung**

(1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer stimmt schon heute der einmaligen Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten in Höhe bis zu insgesamt Euro zuzüglich Zinsen und Nebenleistungen zu.

(2) Die Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts gilt jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Grundpfandrecht wird im Rang nach dem Erbbauzins und dem Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers eingetragen.
- b) 1Die/Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich schon heute, das Grundpfandrecht lösen zu lassen, wenn und soweit es sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigt und sichert dies durch eine Vormerkung nach §§ 1179, 1163 BGB für die jeweilige Grundstückseigentümerin/ den jeweiligen Grundstückseigentümer. 2Ferner tritt die/

der Erbbauberechtigte bei einer Grundschild schon heute alle (jetzigen und künftigen) Ansprüche auf (ganze und teilweise) Rückgewähr der Grundschild, und zwar die Ansprüche auf Rückabtretung, Verzicht oder Aufhebung, an die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer ab und sichert diese abgetretenen Ansprüche gleichfalls durch eine Vormerkung ab.

(3) Die/Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, zur Belastung des Erbbaurechts mit anderen als in § 8 b) aufgeführten dinglichen Rechten, zur Eintragung einer Baulast sowie zur Änderung des Inhalts solcher Rechte die Zustimmung der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers einzuholen.

§ 15

Gesamtschuldner und Vertretung

1Mehrere Erbbauberechtigte haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. 2Bei Begründung von Wohnungserbbaurechten/Teilerbbaurechten haftet jede Wohnungseigentümerin/jeder Wohnungseigentümer bzw. jede Teileigentümerin/jeder Teileigentümer nur für ihren/seinen Anteil.

§ 16

Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Die/Der Erbbauberechtigte – mehrere als Gesamtschuldner – unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung:

- a) wegen des Anspruchs auf Zahlung des in § 11 Abs. 1 festgelegten Erbbauzinses in seiner wertgesicherten Form gemäß § 11 Abs. 2 sowohl bezüglich des schuldrechtlichen Anspruchs auf Zahlung des Erbbauzinses als auch bezüglich der dinglichen Erbbauzinsreallast,
- b) wegen des gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten bestehenden Anspruchs auf Zahlung des wertgesicherten Erbbauzinses aus dem ganzen Vermögen (persönliche Haftung gemäß § 1108 Abs. 1 BGB),
- c) des Nutzungsentgeltes gemäß § 11 Abs. 5.

1Die Notarin/Der Notar wird ermächtigt, der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Fälligkeitssnachweis zu erteilen. 2Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.

§ 17

Rechtsnachfolge

1Soweit die Verpflichtungen dieses Vertrages nicht kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolger übergehen, ist jeder Vertragsteil verpflichtet, seine sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag seinen sämtlichen Sonderrechtsnachfolgern mit Weiterübertragungsver-

pflichtung aufzuerlegen. 2Wenn ein Sonderrechtsnachfolger der/des Erbbauberechtigten nicht alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt, kann die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die nach § 8 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts verweigern.

§ 18

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung und kraft gesetzlicher Bestimmungen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) 1Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und des Erbbaurechts im Übrigen nicht berührt. 2Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) 1Sofern Vereinbarungen aus dem Abschnitt II nicht mit dinglicher Wirkung möglich sind, gelten sie schuldrechtlich. 2Insoweit ist die Notarin/der Notar ermächtigt, den Antrag zurückzunehmen.

§ 19

Kosten

Die/Der Erbbauberechtigte hat alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrag einschließlich seiner Durchführung und Änderung entstehenden Kosten, die Grunderwerbssteuer und anfallende Kosten der Vermessung, Vermarkung und Grenzfeststellung zu tragen, ebenso die Kosten des Heimfalls, der Löschung des Erbbaurechts und der Schließung des Erbbaugrundbuchs.

§ 20

Grundbuchanträge

1Die Beteiligten sind sich über die Bestellung des Erbbaurechts einig. 2Sie bewilligen und beantragen

- (1) Für das in § 1 bezeichnete Grundstück im Grundbuch einzutragen:
- a) ein Erbbaurecht nach § 1,
 - b) ein Vorkaufsrecht nach § 12 Abs. 1 für alle Verkaufsfälle während der Dauer des Erbbaurechts für die jeweilige Erbbauberechtigte/den jeweiligen Erbbauberechtigten mit dem Rang nach dem Erbbaurecht.
- (2) Ein Erbbaugrundbuch anzulegen und dort einzutragen:
- a) das Erbbaurecht und die §§ 2-10 des Erbbauvertrages als Inhalt des Erbbaurechts, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2, § 4 Satz 2, § 8 Abs. c) sowie § 10 Abs. 1b) und Abs. 2,

- b) in Abt. II unter Nr. 1 den Erbbauzins für die jeweilige Grundstückseigentümerin/den jeweiligen Grundstückseigentümer in der in § 11 Abs. 1 angegebenen Höhe als Reallast mit Anpassungsklausel gemäß § 11 Abs. 2 und der Vereinbarung für den Fall der Zwangsversteigerung gemäß § 11 Abs. 4,
- c) in Abt. II unter Nr. 2 ein Vorkaufsrecht nach § 12 Abs. 1 für alle Verkaufsfälle für die jeweilige Grundstückseigentümerin/den jeweiligen Grundstückseigentümer mit dem Rang nach der Reallast (Abt. II Nr. 1).

Die Eintragungen können nur gleichzeitig vollzogen werden.

VI. Schluss

(1) Beantragt werden:

- a) eine Vertragsausfertigung für das Grundbuchamt,
- b) zwei unbeglaubigte Abschriften für das Finanzamt,
- c) zwei beglaubigte Abschriften für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer und eine beglaubigte Abschrift für die Erbbauberechtigte/den Erbbauberechtigten.

Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer beantragt, ihr/ihm Eintragungsnachricht über den Vollzug der Erbbaurechtsbestellung im Grundbuch sowie im Erbbaugrundbuch zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: